

Oliver Voitl, Referent für Vergabe und Wettbewerb bei der Bayerischen Architektenkammer, über die Vergabe von Planungsleistungen

„Auf den Schwellenwert kommt es an“

Planungskompetenz ist in den vergangenen Jahren in Bayerns Kommunen immer mehr verlorengegangen. Denn in den meisten Bauämtern arbeiten keine gelernten Architekten mehr. Folglich müssen Planungsleistungen ausgeschrieben werden. Damit dies korrekt erfolgt, sollte man sich im Vergaberecht auskennen. Wir sprachen darüber mit Oliver Voitl, Architekt und Stadtplaner sowie Referent für Vergabe und Wettbewerb bei der Bayerischen Architektenkammer.



Oliver Voitl ist Architekt und Stadtplaner. FOTO BYAK

BSZ Herr Voitl, worauf muss eine Kommune bei der Vergabe von Planungsleistungen achten?
VOITL Erst einmal auf den so genannten Schwellenwert. Überschreitet der Auftragswert den derzeit gültigen Schwellenwert von 207 000 Euro netto, muss europaweit ausgeschrieben werden. Denn die Vergabe-

rent und nichtdiskriminierend anzuwenden sind, oder einen Architektenwettbewerb durchführen.

BSZ Und dann?
VOITL Folgt Stufe zwei des VOF-Verfahrens. Das ist das so genannte Vertragsverhandlungsverfahren mit mindestens drei Bewerbern beziehungsweise den Preisträgern des Wettbewerbs. Hier kommen projektbezogene Kriterien zum Einsatz.

BSZ Dann erfolgt der Zuschlag.
VOITL Ja. Aber der Teufel steckt im Detail.

BSZ Zum Beispiel?
VOITL Der Unterschied zwischen Eignungs- und Auftragskriterien. Eignungskriterien kommen in der ersten Stufe, also bei der Auswahl der Bewerber zum Tragen. Sie sind stets personenbezogen, wie zum Beispiel Qualifikationsnachweise, Referenz-



Damit alle am Ausschreibungsprozess Beteiligten möglichst umfassend informiert sind, bietet die Staatszeitung regelmäßig Webinare an. FOTO BILDERBOX

VOITL Das können die Zusammensetzung des Projektteams, Termin- und Kostenplanung, Präsenz vor Ort bei der Umsetzung und in geringem Maß das Honorar sein. Wichtig hierbei ist, dass im Falle einer Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Auswahl des Auftragnehmers diese nur gegen Vergütung entsprechend der HOAI oder im Rahmen eines Planungswettbewerbs gefordert werden kann.

BSZ Müssen die Auftragskriterien bekanntgemacht werden?
VOITL Ja, denn sie sind maßgeblich für die Entscheidung, welcher Bewerber den Auftrag erhält. Alle Haupt- und Unterkriterien sind nach Paragraph 11, Absatz 4 der VOF in der Aufgabenbeschreibung, in der Vergabebekanntmachung oder spätestens in der Aufforderung zur Teilnahme mit der vorgesehenen Gewichtung anzugeben.

BSZ Darf die Vergabestelle im Nachhinein die Gewichtung verändern?
VOITL Nein. Der Auftraggeber ist an diese Angaben gebunden. Eine nachträgliche Abweichung bei der Wertung ist nicht zulässig. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt be-

reits am 28. Februar 2006 entschieden.

BSZ Und wie sieht es bei den Unterkriterien aus?

VOITL Unterkriterien dürfen zur Wertung nicht herangezogen werden, wenn sie den Bietern nicht bekannt waren. Dies wurde eindeutig unter anderem von der Vergabekammer Nordbayern bestätigt.

BSZ Alles ganz schön kompliziert.
VOITL Darum müssen alle am Vergabeprozess beteiligten Personen immer wieder geschult werden.

BSZ So eine Schulung haben Sie erst vor Kurzem in einem so genannten Webinar vorgenommen, das die Bayerische Architektenkammer gemeinsam mit der Bayerischen Staatszeitung angeboten hat. Wie waren Ihre Erfahrungen mit dem Online-Unterrichten?

VOITL Ich halte ja schon lange Seminare. Aber da hat man immer das Publikum vor Augen und kann auf Mimik reagieren. Das geht beim Webinar nicht. Da muss man auf ganz konkrete Fragen der Teilnehmer warten. Ich kam mir ein wenig vor wie ein Radiomoderator.

BSZ Also dozieren Sie lieber vor real anwesenden Personen?

VOITL Ich bin schon mehr derjenige, der sein Publikum braucht. Aber ich denke, dass diese neue Form des Webinars einfach Gewohnheitssache ist.

BSZ Darum werden Sie auch weitere Webinare halten?

VOITL Ja, und gerne in Kooperation mit der Bayerischen Staatszeitung, weil wir als Bayerische Architektenkammer auf diese Weise zielgenau unsere Adressaten ansprechen können.

BSZ Wann finden die nächsten Webinare statt?

VOITL Geplant sind Webinare am 14. Mai unter dem Titel „Zwischen VOB/A und VOL/A – Was genau ist eine Bauleistung?“, am 20. Mai mit dem Titel „Update Energie Einsparverordnung (EnEV)“, am 25. Juni unter der Überschrift „Das Vergaberecht nach dem Zuschlag. Zur Vergabepflicht bei Nachverhandlungen, Nachträgen und Vertragsänderung“ und am 8. Juli geht es um „Honorarfragen beim Bauen im Bestand“.

Interview: RALPH SCHWEINFURTH

ANZEIGE



Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Dr. Rauch & Partner, Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

be der Planung unterliegt dann der VOF, der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen.

BSZ Wie läuft dann der Vergabeprozess?

VOITL Nach der EU-weiten Bekanntmachung kann man entweder in ein „reines“ Bewerbungs- und Auswahlverfahren eintreten, in dem eigensbezogene Kriterien transpa-

angaben, personelle und technische Ausstattung.

BSZ Und die Auftragskriterien?

VOITL Diese sind projektbezogen und kommen in Stufe zwei, also bei der Auftragsverhandlung zum Tragen.

BSZ Was sind zum Beispiel Auftragskriterien?

3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER www.Staatsanzeiger-eServices.de

eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular
Server24

Kommunal
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel: (+49) 89/290142-30
E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de
Web: www.staatsanzeiger-eservices.de



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG